

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 74/80

URTEIL

Verkündet am

25. September 1981
H i r t h ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Caspar B[REDACTED] KG, vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Norbert B[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED]-A[REDACTED],
2. des Kaufmanns Norbert B[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],
W[REDACTED]-A[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Heinz D[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED] a, W[REDACTED]-
A[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Dr. Räfle und Dr. Lambert

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. Januar 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Für das Revisionsverfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers - unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils - die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, den Weg "Auf der hohen Fohr und Be[REDACTED]" in der Gemarkung A[REDACTED], Flur 14, Flurstück 94, entsprechend dem zu Lasten dieser Parzelle eingetragenen Wegerecht wieder herzustellen. Das Berufungsurteil enthält keinen Tatbestand.

- 3 -

Mit der Revision wollen die Beklagten Klageabweisung erreichen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg.

Das Berufungsgericht hat von einer Darstellung des Urteilstatbestandes abgesehen, weil es angenommen hat, das Urteil könne nicht mit der Revision angefochten werden (§ 543 Abs. 1 ZPO). Indessen ist die Revision nach dem vom Senat festgesetzten Wert der Beschwer statthaft. Für ein der Revision unterliegendes Urteil aber ist ein Tatbestand erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO). Der Tatbestand bildet eine maßgebliche Grundlage der revisionsgerichtlichen Überprüfung des Berufungsurteils (§ 561 Abs. 1 ZPO). Fehlt er, so ist das Berufungsurteil in der Regel aufzuheben (BGHZ 73, 248; Senatsurteile vom 6. März 1980, V ZR 161/78 und vom 28. November 1980, V ZR 66/80; Urteil des I. Zivilsenats vom 13. Februar 1981, I ZR 67/79, NJW 1981, 1621).

Eine Ausnahme davon kann in Betracht kommen, wenn der Streit nur um eine Rechtsfrage geht, die sich dem Revisionsgericht auch ohne tatbestandsmäßige Feststellung des Sach- und Streitstandes erschließt (vgl. BGHZ 73, 248, 252; BGH Beschl. vom 19. Februar 1979, II ZR 71/78, WM 1979, 560 und Urteil vom 26. Oktober 1979, I ZR 90/78; BAG NJW 1981 207⁹). Das ist hier nicht der Fall. Schon der Ausgangspunkt des Berufungsurteils, daß die Ausübung des Wegerechts



nicht endgültig unmöglich geworden sei, ist ohne eine diesbezüglich getroffene Feststellung des konkreten Sachverhalts rechtlich nicht nachprüfbar, wie auch die unterschiedlichen Sachverhaltsangaben der Parteien im Revisionsverfahren deutlich machen. Gleiches gilt für die von der Revision aufgeworfene Frage einer etwa unzulässigen Rechtsausübung im Hinblick auf die angebliche Unverhältnismäßigkeit des zur Wiederherstellung des Weges erforderlichen Aufwandes. Auch der von der Revision in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt, ob die Verurteilung der Beklagten im Rahmen der §§ 1027, 1004 BGB liegt oder auf eine Verpflichtung zum Schadensersatz hinausläuft, und die im Zusammenhang damit geltend gemachte Verjährungseinrede sind der revisionsgerichtlichen Prüfung nur auf der Grundlage eines entsprechenden Tatbestandes zugänglich.

Die Sache ist mithin unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuweisen. Gerichtskosten für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben (§ 8 GKG).

Dr. Thumm

Dr. Eckstein

Hagen

Räfle

Lambert